

Regelwerkversion	3-0	Vertraulichkeitsklassifikation	intern
Gültig ab	1.1.2020	Eigner	HR-HBP-PP
		Betroffene Prozesse	-
		Verfügbare Sprachen	DE, FR, IT
Betroffene Divisionen	Infrastruktur, Personenverkehr, Cargo, Immobilien, Konzern		
Spezifische Empfänger / Verteiler	R RL P		
Ersatz für	2-0		
Zuordnung	GAV SBB / SBB Cargo 2019		

Vereinbarung zum Lebensarbeitszeitmodell Flexa (Flexa-Modell)

Inhalt

- Änderungsverzeichnis 2**
- 1 Allgemeines..... 3**
 - 1.1 Präambel 3
 - 1.2 Ausgangslage, Ziele 3
 - 1.3 Geltungsbereich..... 3
 - 1.4 Übergeordnete und zugehörige Dokumente 3
- 2 Ansparmodalitäten 3**
 - 2.1 Ansparelemente..... 3
 - 2.2 Konto Flexa..... 4
 - 2.3 Ansparprozess 4
- 3 Verwendungsmodalitäten 4**
 - 3.1 Bezugsformen..... 4
 - 3.2 Leistungen bei Bezug 5
 - 3.3 Bezugsprozess 6
 - 3.4 Bezug bei beruflicher Reintegration / Neuorientierung..... 6
- 4 Verantwortlichkeiten..... 7**
 - 4.1 Verantwortung..... 7
 - 4.2 Garantie 7
- 5 Beendigung Flexa-Modell 7**
- 6 Inkrafttreten und Vertragsdauer 8**
- 7 Vertragsänderung 8**
- Anhang A..... 9**

Änderungsverzeichnis

Version	Kapitel	Änderung
3-0	Alle	Änderung Begriff Langzeiturlaub (LZU) in Flexa-Urlaub (FLU) Diverse Präzisierungen / Ergänzungen redaktioneller Art
	2.1	Anpassung der Ansparlemente, Ergänzung Richtwert 150h
	2.3.3.	Streichen Option Übertrag Treueprämie
	3.1.2.	Regelung max. Reduktion Beschäftigungsgrad vor Pensionierung gelöscht
	3.1.4.	Option Überweisung auf Pensionskasse gelöscht.
	3.4.3	Option Auszahlung bei Stellenantritt während Präventionsphase ergänzt
2-0	Alle	Verweise auf GAV wurde angepasst.
1-0	Alle	Erstausgabe

1 Allgemeines

1.1 Präambel

Die vorliegende Vereinbarung wurde von der SBB AG und SBB Cargo (im Folgenden: die Arbeitgeberin) gemeinsam mit der Gewerkschaft des Verkehrspersonals SEV, dem Personalverband transfair, dem Verband Schweizer Lokomotivführer und Anwärter VSLF sowie dem Kaderverband des öffentlichen Verkehrs KVöV (im Folgenden: die Sozialpartner) erarbeitet.

1.2 Ausgangslage, Ziele

Das Flexa-Modell erlaubt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auf freiwilliger Basis auf einem individuellen Zeitkonto verschiedene Ansparelemente anzusparen und später für persönliche Zwecke, als zusammenhängender bezahlter Urlaub (Flexa-Urlaub) oder eine individuelle Arbeitszeitreduktion zu verwenden. Das Flexa-Modell leistet einen Beitrag zur besseren Vereinbarkeit zwischen den Lebensbereichen und zur Gesundheitsförderung.

1.3 Geltungsbereich

Die Vereinbarung gilt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach GAV SBB oder GAV SBB Cargo.

Vom Geltungsbereich werden folgende Anstellungsverhältnisse ausgenommen:

- Mitarbeitende mit einem befristeten Einzelarbeitsvertrag;
- Mitarbeitende im Stundenlohn;
- Mitarbeitende mit Arbeitsverträgen gemäss GAV Anhang 1 Ziff. 2
 - Personal in Zweitausbildung;
 - Praktikantinnen und Praktikanten;
 - Studierende, Mittelschülerinnen und Mittelschüler zur Aushilfe;
 - Reiseleiterinnen und Reiseleiter;
 - Personal mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit;
 - Beschäftigte Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger;
 - Hausangestellte (G.);
 - Küchenpersonal (H.).

1.4 Übergeordnete und zugehörige Dokumente

Die Vereinbarung stützt sich auf Ziff. 117 ff des GAV SBB AG bzw. Ziff. 117 ff des GAV SBB Cargo.

2 Ansparmodalitäten

2.1 Ansparelemente

Es bestehen jährlich folgende maximale Ansparmöglichkeiten:

- Ende Kalenderjahr: bis maximal 41 Stunden im Rahmen von Zeitguthaben aus der Jahresarbeitszeit gemäss Ziff. 68 GAV SBB und GAV SBB Cargo. Wobei für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Anstellung nach „AZG in Touren“ 41 Stunden zwingend auf dem Jahresarbeitszeitkonto verbleiben müssen;
- Eine übergesetzliche Ferienwoche;
- Sonntagszulagen gemäss Ziff. 95 und Ziff. 96 GAV SBB und GAV SBB Cargo;
- Nachtzulagen gemäss Ziff. 95 und Ziff. 96 GAV SBB und GAV SBB Cargo;

- 1% bis 7% der festen Jahresbezüge oder 50% oder 100% des 13. Monatslohnes (Lohnanteil gemäss Ziff. 104, Abs. 1 GAV SBB und GAV SBB Cargo).

Die Kombination der einzelnen Ansparelemente soll grundsätzlich den Richtwert von 150 Stunden nicht überschreiten.

2.2 Konto Flexa

- 2.2.1 Die angesparten Zeitguthaben werden auf einem persönlichen Konto individuell geführt. Der Stand der Zeitguthaben wird der Mitarbeiterin / dem Mitarbeiter monatlich mitgeteilt.
- 2.2.2 Die Ansparelemente in Geldform werden in Stunden umgerechnet und auf dem persönlichen Flexa-Konto gutgeschrieben.
- 2.2.3 Der Saldo darf 3 000 Stunden nicht übersteigen.
- 2.2.4 Angesparte Stundenguthaben unterliegen erst bei ihrem Bezug der Steuerpflicht.
- 2.2.5 Das Flexa-Konto darf keinen Minus-Saldo aufweisen.

2.3 Ansparprozess

- 2.3.1 Der Entscheid über das Ansparen von Zeit- beziehungsweise Geldelementen liegt beim einzelnen Mitarbeitenden und unterliegt einem festgelegten Prozess.
- 2.3.2 Der laufende Ansparprozess wird beim Bezug von Flexa-Guthaben in Form eines Flexa-Urlaubs oder bei individueller Arbeitszeitreduktion weitergeführt.
- 2.3.3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer beruflichen Neuorientierung bzw. in beruflicher Reintegration haben die Möglichkeit, den Ansparprozess des laufenden Jahres per nächsten 1. des Monats abzubrechen. Das bereits vorhandene Flexa-Guthaben bleibt bestehen.
Ein erneutes Ansparen ist erst nach Abschluss der beruflichen Neuorientierung bzw. beruflicher Reintegration wieder möglich.

3 Verwendungsmodalitäten

3.1 Bezugsformen

- 3.1.1 Die angesparten Zeitguthaben können ausschliesslich verwendet werden für:
 - Einen Flexa-Urlaub von mindestens vier und höchstens 12 Kalenderwochen.
 - eine individuelle Arbeitszeitreduktion von mindestens drei Monaten.
- 3.1.2 Bei der individuellen Arbeitszeitreduktion wird die effektiv zu erbringende Arbeitszeit für eine zeitlich beschränkte Dauer gesenkt. In Hinblick auf das Versicherungsverhältnis mit der Pensionskasse bleibt der Beschäftigungsgrad unverändert. Der Beginn der individuellen Arbeitszeitreduktion ist auf den ersten Tag eines Monats und das Ende auf den letzten Tag eines Monats festzulegen.

3.1.3 Angesparte Zeitguthaben werden in Zeitform bezogen.

Die Zeitguthaben müssen bezogen sein:

- bis zum ordentlichen Pensionierungsalter – dies gilt auch bei Weiterbeschäftigung mit Activa oder als wiederbeschäftigter Rentenbezüger.
- vor Bezug der vollen Valida-Leistungen.

3.1.4 Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung, durch Invalidität oder bei Tod, werden alle angesparten Zeitguthaben ausbezahlt.

Bei Beendigung durch Austrittsvereinbarung, Kündigung oder einem Betriebsübergang kann auf Wunsch des Mitarbeitenden die Auszahlung unterbleiben, wenn das angesparte Zeitguthaben im schriftlichen Einverständnis aller Beteiligten ganz oder teilweise auf ein vergleichbares Langzeitkonto beim neuen Arbeitgeber übertragen wird und dieser alle Pflichten der SBB gegenüber der/dem Angestellten übernimmt.

Die Auszahlung oder der Übertrag erfolgt mit der Schlusslohnabrechnung im Monat nach Austritt.

3.1.5 Während der Kündigungsfrist oder vor dem Austritt bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters dürfen die Zeitguthaben nur im Einvernehmen zwischen der Vorgesetzten beziehungsweise dem Vorgesetzten und der Mitarbeiterin beziehungsweise dem Mitarbeiter bezogen werden; der ganze oder teilweise Bezug des angesparten Zeitguthabens im gegenseitigen Einvernehmen bedarf der Schriftform. Die Mindestbezugsdauer sowie die Bewilligungsfristen müssen in diesen Fällen nicht berücksichtigt werden.

3.2 Leistungen bei Bezug

3.2.1 Der Bezug der angesparten Zeitguthaben erfolgt nach dem Grundsatz „eine Stunde bleibt eine Stunde“ zum aktuellen Stundenansatz. Vergütungen und Zulagen werden darauf keine gewährt.

3.2.2 Das Arbeitsverhältnis bleibt während des Bezugs angesparter Zeitguthaben bestehen. Die Mitarbeiterin und der Mitarbeiter bleiben an die Treuepflicht gebunden. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist nicht erlaubt. Nebenbeschäftigungen werden gemäss Ziff. 31 GAV SBB und GAV SBB Cargo geregelt.

3.2.3 Beim Bezug bestehen die folgenden Ansprüche:

- Feste Jahresbezüge und allfällige Familienzulagen (Basis für die Sozialversicherungsbeiträge und übrigen Abzüge);
- Ferienanspruch gemäss Ziff. 74 GAV SBB und GAV SBB Cargo;
- feste Jahresbezüge gemäss Anhang zu dieser Vereinbarung;
- Fahrvergünstigung Personal (FVP).

- 3.2.4 Beim Bezug der angesparten Zeitguthaben in Form von Geld werden diese zum aktuellen Stundenansatz in Geld umgewandelt (massgebend ist der Zeitpunkt der Auszahlung). Auf diesem Betrag werden die Beiträge für die Sozialversicherungen (ohne Pensionskasse) und die übrigen Abzüge abgerechnet.
- 3.2.5 Werden die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter während des Bezugs der angesparten Zeitguthaben wegen Krankheit oder Unfall urlaubsunfähig, wird der Bezug unterbrochen und durch Lohnfortzahlungsleistungen gemäss Ziff. 128 Abs. 1 und 3 GAV SBB und GAV SBB Cargo ersetzt. Die Urlaubsunfähigkeit muss mit Arztzeugnis (im Ausland mit einem Zeugnis eines Spitalarztes/einer Spitalärztin) nachgewiesen werden.
Der Unterbruch des Bezugs führt zu keiner Verlängerung des ursprünglich vereinbarten Bezugszeitraumes.

3.3 Bezugsprozess

- 3.3.1 Der Bezug der Zeitguthaben darf durch die Führungskraft nicht angeordnet werden.
- 3.3.2 Möchten die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter einen Flexa-Urlaub oder eine individuelle Arbeitszeitreduktion beziehen, hat sie/er dies mittels Formular möglichst frühzeitig, spätestens aber bis am 5. September des Vorjahrs des Bezuges, zu beantragen.
Ein Gesuch für den Bezug von Guthaben zur Verlängerung des Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaubes um einen Monat kann jederzeit erfolgen. Diesem Gesuch ist zu entsprechen, sofern nicht zwingende betriebliche Hindernisse aufgezeigt werden können.
Zum Zeitpunkt des Gesuchs müssen genügend Stunden für den gewünschten Bezug gemäss Ziffer 3.1.1. auf dem Flexa-Konto vorhanden sein.
- 3.3.3 Die/der Vorgesetzte bewilligt Anträge auf Bezug von Flexa-Urlaub und individueller Arbeitszeitreduktion unter Berücksichtigung der betrieblichen Bedürfnisse. Der Entscheid ist bis spätestens Ende November des Vorjahrs mitzuteilen.
Falls einem Gesuch aus betrieblichen Gründen nicht entsprochen werden kann, hat die/der Vorgesetzte die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass dies spätestens bis Ende des Folgejahrs möglich wird.
- 3.3.4 Der/die Mitarbeitende kann eine Arbeitszeitreduktion unmittelbar vor der Pensionierung bzw. vor Bezug der vollen Valida-Leistungen – gemäss seinem Guthaben vollständig in Form von Zeit beziehen. Der/die Mitarbeitende hat die Vorgesetzte beziehungsweise den Vorgesetzten über die Dauer und Höhe der Arbeitszeitreduktion rechtzeitig zu verständigen.

3.4 Bezug bei beruflicher Reintegration / Neuorientierung

- 3.4.1 Bezüge, welche vor dem Wechsel in die berufliche Reintegration bzw. in die berufliche Neuorientierung bewilligt wurden und in deren Zeitraum fallen, müssen mit der neu zuständigen vorgesetzten Stelle gemeinsam vereinbart werden. Bei Sistierung von bewilligten Bezügen hat die SBB der/dem Mitarbeitenden bereits entstandene Kosten zu vergüten.

- 3.4.2 Ab Zeitpunkt der beruflichen Reintegration und während sechs Monaten nach Anpassung des Arbeitsverhältnisses nach einer beruflichen Reintegration bzw. während der beruflichen Neuorientierung besteht keine Bezugsmöglichkeit gemäss Ziff. 3.1.1.
- 3.4.3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren berufliche Neuorientierung oder deren berufliche Reintegration zu einer Lohnreduktion führen, können sich das Flexa-Guthaben bis drei Monate nach Abschluss der beruflichen Neuorientierung bzw. der beruflichen Reintegration auszahlen lassen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund eines Stellenantritts während der Präventionsphase eine Lohnreduktion erfahren, können sich bis drei Monate nach Stellenantritt das Flexa-Guthaben auszahlen lassen. Massgebend ist der Stundenansatz vor dem Übertritt in die berufliche Neuorientierung bzw. vor der Eröffnung des Reintegrationsprozesses.

4 Verantwortlichkeiten

4.1 Verantwortung

Die SBB ist verantwortlich für die Verwaltung, Bewirtschaftung und bestimmungsgemässe Ausrichtung der im Rahmen des Flexa-Modells angesparten Guthaben.

4.2 Garantie

Die SBB garantiert gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die vollständige Erfüllung der Ansprüche der im Rahmen des Lebensarbeitszeitmodells angesparten Guthaben.

Die SBB übernimmt die Garantie für alle Verbindlichkeiten von SBB Cargo. Dies ist in einem separaten Vertrag festgehalten.

5 Beendigung Flexa-Modell

Wird das Flexa-Modell aufgehoben, so bestehen ab dem bei der Aufhebung festgehaltenen Stichdatum keine Ansparmöglichkeiten mehr. Der Bezug der angesparten Zeitguthaben ist bis zur Beendigung des individuellen Arbeitsverhältnisses möglich. Werden Zeitguthaben von bis zu 12 Wochen nicht innerhalb von drei Jahren nach Aufhebung bezogen, werden sie ausbezahlt.

6 Inkrafttreten und Vertragsdauer

- 6.1 Die Vereinbarung Flexa tritt am 1.1.2020 in Kraft.
- 6.2 Die Vereinbarung Flexa wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann jeweils auf den 31. Dezember eines Jahres durch die Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden, zum ersten Mal per 30.4.2022.
- 6.3 Die Vereinbarung Flexa läuft weiter, auch wenn die Gesamtarbeitsverträge von SBB AG und/oder SBB Cargo gekündigt werden, ausser die Vertragsparteien regeln etwas anderes.
- 6.4 Wird die Vereinbarung Flexa von keiner Stelle gekündigt, so verlängert sie sich jeweils automatisch um ein weiteres Kalenderjahr.

7 Vertragsänderung

Einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung Flexa können durch die vertragschliessenden Parteien jederzeit geändert werden.

HR

HR-HBP

sig. Markus Jordi
Mitglied der Konzernleitung
Leiter Human Resources

sig. Sibylle Hug
Leiterin HR-Beratung & Personalpolitik

Anhang A

A.1 Feste Jahresbezüge

Feste Jahresbezüge:

- Jahreslohn (1001)
- Garantiebetrug ML (1005)
- Regionalzulage (/P01)
- RZ-Garantie (1405)
- Garantie 2011 (1003)
- ausserordentliche Zulagen (2010-2013)
- Lohnzuschlag TPO (2014)

A.2 Formel Stundenlohn

Berechnung des Stundenlohnes:
Feste Jahresbezüge / 2 050 Stunden

A.3 Umwandlung von Zulagen in Freizeit

Berechnungsbasis für Einlage von Sonntags- und Nachtdienstzulagen:

- Feste Jahresbezüge / 123 000 Minuten = massgebender Umrechnungssatz
- Umzuwandelnder Totalbetrag (Anzahl Zulagen x Zulagenansatz [separat nach Zulagentyp]) / massgebender Umrechnungssatz = Freizeit (in Minuten)
- Minuten / 60 = Stunden und Industrieminuten (Gutschrift auf Flexa-Konto)